

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Imoberdorf AG regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Anbieter als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Imoberdorf AG schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

3. Bestellung

- 3.1 Eine Bestellung der Imoberdorf AG muss vom Lieferanten - sofern die Ware nicht sofort ab Lager geliefert werden kann - innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) bestätigt werden. Sie hat also erst dann Gültigkeit, wenn wir im Besitze der mit der Unterschrift des Lieferanten versehenen Auftragsbestätigung sind. Durch die Unterzeichnung anerkennt der Lieferant ausdrücklich unsere nachstehenden Bedingungen.
- 3.2 Die bestellte Menge kann in Ausnahmefällen (z.B. wegen Verpackungseinheiten) nach Rücksprache mit Imoberdorf AG über- oder unterschritten werden.
- 3.3 Abweichungen zu unseren Spezifikationen müssen schriftlich auf der Auftragsbestätigung festgehalten und von der Imoberdorf AG akzeptiert werden. Offensichtliche Irrtümer entheben die Imoberdorf AG, als Bestellerin, von der Einhaltung des Vertrages.

4. Ausführung

- 4.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.
- 4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
- 4.3 Der Anbieter informiert die Imoberdorf AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der Imoberdorf AG steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 4.4 Der Anbieter erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich und darf die Imoberdorf AG Dritten gegenüber nicht verpflichten.
- 4.5 Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Imoberdorf AG an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen der Imoberdorf AG innert nützlicher Frist Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

5. Vergütung

- 5.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
- 5.3 Vorbehalte und Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Imoberdorf AG ausdrücklich schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) angenommen wurden.
- 5.4 Im Falle einer Teillieferung dürfen die Verpackungs- und Versandkosten nur einmal berechnet werden.
- 5.5 Die Rechnung muss zwingend die Bestell- und Artikelnummern der Imoberdorf AG, wie in der Bestellung angegeben, enthalten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt des Richtigbefundes der gelieferten Ware im Rahmen der vom Lieferanten angegebenen oder mit der Imoberdorf AG ausgehandelten Zahlungsbedingungen.
- 5.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach der Annahme der Güter oder Erbringung der Dienstleistung.
- 5.7 Vorauszahlungen erfolgen ausschliesslich gegen Aushändigung einer Bankgarantie mit Gültigkeit bis eine Woche nach bestätigtem Liefertermin.

6. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 6.1 Die Imoberdorf AG bezeichnet den Erfüllungsort.
- 6.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Imoberdorf AG über.
- 6.3 Der Lieferschein muss zwingend die Bestell- und Artikelnummern der Imoberdorf AG, wie in der Bestellung angegeben, enthalten. Teil- oder Mehrlieferungen sind gut sichtbar zu vermerken.

7. Wahrung der Vertraulichkeit und Schutzrechte

- 7.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 7.2 Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Imoberdorf AG.
- 7.3 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Imoberdorf AG.
- 7.4 Sämtliche Werkzeuge, Gussmodelle und Lehren, die Imoberdorf AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die speziell für Imoberdorf AG angefertigt werden, bleiben Eigentum der Imoberdorf AG. Der Lieferant verpflichtet sich, diese ohne schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht noch zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Imoberdorf AG daraus entstehen, zu übernehmen.
- 7.6 Die Imoberdorf AG verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

8. Verzug

- 8.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 8.2 Die Imoberdorf AG kann dem Anbieter eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.
- 8.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0,5% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung.
- 8.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Anbieter gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 9.2 Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 9.3 Er haftet für Schäden, den seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.
- 9.4 Die Imoberdorf AG prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.
- 9.5 Liegt ein Mangel vor, hat die Imoberdorf AG die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 9.6 Die Garantiezeit beträgt mindestens 12 Monate ab Ablieferung der Güter. Festgestellte Mängel rügt die Imoberdorf AG sofort schriftlich.
- 9.7 Imoberdorf AG behält sich aber das Recht vor, Reklamationen - speziell verdeckte Mängel - auch nach Ablauf der Frist des Lieferanten anzubringen. Mängel, die sich bei der Inbetriebsetzung oder bei der Weiterverarbeitung des gelieferten Materials zeigen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit beanstandet respektive es kann Schadenersatz gefordert werden.
- 9.8 Der Nachweis für CE-Konformität (Herstellereklärung), Betriebs- / Bedienungsanleitung mindestens in deutscher Sprache und allenfalls Qualitätspapiere gehören zum Lieferumfang.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant hat eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und / oder Sachschaden zu unterhalten.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Imoberdorf AG unverzüglich und schriftlich über etwaige Probleme mit seinen Produkten zu informieren.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Imoberdorf AG jede Art von Dienstleistung oder Unterstützung, einschliesslich der Bereitstellung von technischen Informationen und der Gewährung von Inspektionsrechten, unentgeltlich zukommen zu lassen.
- 10.4 Imoberdorf AG wird alle vom Lieferanten mitgeteilten Informationen mit angemessener Vertraulichkeit und Sorgfalt behandeln.
- 10.5 Der Lieferant stellt Imoberdorf AG von allen Sach- und Personenschäden frei, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter entstehen, die auch eine Haftung von Imoberdorf AG nach sich ziehen können.

11. Produktkonformität

- 11.1 Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass sein Produkt den geltenden Vorschriften der Europäischen Union (EU) entspricht.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Erklärungen wie Konformitätsnachweise und sonstige Unterlagen in ausreichender Anzahl in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Darüber hinaus muss der Lieferant, falls erforderlich, die internationalen Normen oder die Normen anderer Länder, wie z.B. der USA und Chinas, einhalten.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Imoberdorf AG auf erstes Anfordern Einsicht in Risikoanalysen, Sicherheitskonzepte und andere relevante Unterlagen zur Sicherheit des gelieferten Produktes zu gewähren und Imoberdorf AG bei Bedarf Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Zu den mitzuliefernden technischen Unterlagen gehören zwingend Wartungspläne und Ersatz- und Verschleisssteilisten.

12. Widerruf und Kündigung

- 12.1 Ein Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
- 12.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

13. Abtretung und Verpfändung

- 13.1 Die dem Anbieter aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Imoberdorf AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts
- 14.2 Anders lautende Bedingungen, die mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, haben keine Gültigkeit, falls diese nicht schriftlich mit Imoberdorf AG vereinbart wurden.
- 14.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.4 Gerichtsstand ist das Amtsgericht Thal-Gäu in Balsthal.

(Rev. 03/2024)